

SPD ORTSVEREIN WERL · Melsterstraße 4 · 59457 Werl

Vorsitzender
Hans Jürgen Stache
Hammerstein 8
59457 Werl

Herrn Bürgermeister
Michael Grossmann
Rathaus
Persönlich übergeben

Fon: 02922 3099
E-Mail: juergen.stache@t-online.de
Web: www.spd-werl.de

Urteil Verwaltungsgericht Arnsberg zur Verkürzung von Redezeiten
Bezug: Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Werl vom 13.12.2012
StGB NRW-Mitteilung vom 2012.2019
Hier: Antrag der SPD Ratsfraktion

Werl, 05.02.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,

die SPD-Ratsfraktion bittet und beantragt das Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnsberg zur Verkürzung von Redezeiten dahingehend zu überprüfen, ob die Geschäftsordnung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl in der gültigen Fassung dem Urteil des Verwaltungsgerichts Az.: 13.032-003/002 entspricht.

Begründung:

In § 12 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Werl sind die Redeordnungen und die Redezeiten geregelt. Nach dieser Vorschrift darf ein Ratsmitglied höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Tagesordnung bleiben hiervon unberührt. Die Redezeit der Ratsmitglieder je Wortmeldung beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Diese Regelung findet in den Ausschüssen der Wallfahrtsstadt analoge Anwendung.

Auszug aus der Mitteilung des StGB NRW vom 20.12.2019

„Das Rederecht gehöre zum Statuskern des Ratsmitgliedes. Dem entsprechend stehe jedem Ratsmitglied grundsätzlich das Rederecht zu, seine Stimme im Plenum des Rates zu erheben. Denn das öffentliche Verhandeln von Argument und Gegenargument vor der Abstimmung sei ein wesentliches Element des demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses und gebe den Abgeordneten, insbesondere denen der Minderheit, die Möglichkeit, ihre Auffassung darzustellen, auf die Diskussion einzuwirken und damit ein Ergebnis in ihrem Sinne zu beeinflussen. Das Rederecht gelte jedoch nicht unbegrenzt, sondern werde durch die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges des Rates begrenzt. Es könne zur Sicherheit der Effektivität und Funktionsfähigkeit des Rates sowie zur Abstimmung mit den Rederechten der anderen Ratsmitglieder in der Geschäftsordnung des Rates näher ausgestaltet



und eingeschränkt, insbesondere zeitlich begrenzt werden. Dabei stehe dem Rat prinzipiell ein weiteres Ermessen zu. Dieser könnte bei der Regelung der Redezeiten auch den Aspekt der nur begrenzten Zeitkontingente der nur ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder sowie den Umstand berücksichtigen, dass Entscheidungen des Rates in der Regel in Fraktionen und in den Ausschüssen des Rates vorbereitet und in der Regel schon so weit abgestimmt würden, dass eine Änderung der dabei entstandenen Meinungsbildung nach kontroverser Diskussion im Rat nicht die Regel sei.

Dem entsprechend sei die Geschäftsordnungsbestimmung, die eine Begrenzung auf zwei Wortbeiträge zu in der Regel je fünf Minuten Dauer vorsehe, für die Sitzungen des Rates selbst nicht zu beanstanden, da dem Rederecht der Ratsmitglieder mit dieser Ausgestaltung noch hinreichend Rechnung getragen werde.

Allerdings stehe die Beschränkung auf zwei Redebeiträge à fünf Minuten mit der Funktion von Ausschüssen im kommunalen Gefüge nicht im Einklang. Denn in den Ausschüssen stehe regelmäßig die Sacharbeit von Mitgliedern im Vordergrund, die sich auf das jeweilige Fachgebiet spezialisiert bzw. hieran ein besonderes Interesse hätten. In den kleineren Gremien würden wichtige Fragen – sowohl ganze Aufgabengebiete als auch Einzelfragen – vorberaten und die Entscheidungen des Rates vorbereitet. In der Praxis finde die inhaltliche Beschlussfassung und Diskussion vor allem in den Ausschüssen statt; im Rat werde auf der Grundlage der in den Ausschüssen geführten Beratungen in der Regel nur noch abgestimmt. Diese Arbeit in den Ausschüssen könne auf der Grundlage der beschlossenen Redezeitbeschränkungen jedoch nicht sachgerecht geleistet werden. Dies gelte umso mehr, als gerade die umfassende und erschöpfende Erörterung in den Ausschüssen eine konzentrierte Debatte im Rat – auch einhergehend mit entsprechenden Redezeiten – ermögliche.

Gegen das Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden, über welche das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu entscheiden hätte“.

Die SPD Ratsfraktion beauftragt die Verwaltung, den dargestellten Sachverhalt umgehend zu prüfen und das Ergebnis dem Rat der Wallfahrtsstadt zu übermitteln. Sollte das Ergebnis der Prüfung dem Tenor des Urteils des Verwaltungsgerichts entsprechen, bitten wir den Bürgermeister bis zur formalen Änderung der Geschäftsordnung des Rates eine Übergangsregelung zu erlassen.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich bei der Beratung im Rat.
Freundliche Grüße

Hans Jürgen Stache
Ratsherr

Meinhard Esser
Fraktionsvorsitzender











